

Nahe Todesgefahr i.S.d. § 2250 Abs. 2

Autor:

Nahe Todesgefahr i.S.d. § 2250 Abs. 2

Die Nottestamente sind in den §§ 2249 ff. geregelt. § 2250 ermöglicht die Errichtung eines Testaments durch mündliche Erklärung gegenüber drei Zeugen. Mit der Problematik der gleichzeitigen Anwesenheit der Zeugen haben wir uns bereits im Zusammenhang mit dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 6.1.2022 auseinandergesetzt („Corona-Nottestament“). Im vorliegenden Beitrag wollen wir uns mit der "nahen Todesgefahr" im Sinne von § 2250 Abs. 2 BGB auseinandersetzen.

Aufgrund des **Ausnahmecharakters** der Vorschrift sind grundsätzlich **strenge Anforderungen** an die „**so nahe Gefahr**“ zu stellen. Eine objektive Todesgefahr kann angenommen werden, wenn der Tod nach medizinischer Einschätzung unmittelbar bevorsteht. Dies ist insbesondere im Fall des einsetzenden Organversagens naheliegend. Nicht ausreichend ist eine schwerwiegende Erkrankung mit prognostizierter kurzer Lebenserwartung.

Die Besorgnis einer so nahen Todesgefahr muss **entweder objektiv bestehen** oder von **allen drei** Zeugen angenommen werden. Die Tatsache, dass der Erblasser in kurzer Zeit nach der Errichtung des Testaments gestorben ist, reicht nach teilweise vertretener Ansicht nicht aus, um die zuvor bestehende Todesgefahr zu unterstellen. Der BGH arbeitet in diesen Fällen mit einem Anscheinsbeweis für die nahe Todesgefahr.

Nicht erheblich ist der Umstand, ob der Erblasser durch ein gegebenenfalls schuldhaftes Zögern die (Not-)Situation erst selbst herbeigeführt hat.

Der nahen Todesgefahr wird **der unmittelbar bevorstehende Eintritt der** – gegebenenfalls auch nur kurzzeitigen – **Testierunfähigkeit** gleichgestellt, wenn Lebensgefahr für den Testierenden besteht (str.).

<https://www.juracademy.de>

Stand: 11.07.2022